

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Roman Johannes Reusch, Tobias Matthias Peterka, Jens Maier, Thomas Seitz, Marcus Bühl, Tino Chrupalla, Peter Felser, Dr. Götz Frömming, Markus Frohnmaier, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Udo Theodor Hemmelgarn, Dr. Heiko Heßenkemper, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Leif-Erik Holm, Stefan Keuter, Jörn König, Frank Magnitz, Dr. Lothar Maier, Andreas Mrosek, Gerold Otten, Frank Pasemann, Uwe Schulz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Entwurf eines ... Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderdelinquenz

A. Problem

Gemäß § 19 StGB ist schuldunfähig, wer bei Begehung der Tat noch nicht 14 Jahre alt ist. Die Frage, ob eine Person im Einzelfall doch schuldfähig sein könnte, stellt das deutsche Recht nicht. Strafrechtliche Maßnahmen haben Kinder in Deutschland folglich nicht zu befürchten. Kinder können nicht in Haft genommen werden, auch nicht vorläufig.

Das Problem der zahlenmäßig durchaus nicht vernachlässigbaren Kinderdelinquenz wurde bereits in der Vergangenheit erkannt und diskutiert. Tatsache ist, dass auch Kinder andere Menschen quälen, ermorden und vergewaltigen. Beispielhaft sei der Fall von drei 14-Jährigen und zwei 12-Jährigen türkischsprachigen bulgarischen Staatsangehörigen erwähnt, die in Mühlheim an der Ruhr im Juli 2019 eine 18-Jährige Frau vergewaltigt haben sollen (www.sueddeutsche.de/panorama/gruppenvergewaltigung-muelheim-u-haft-1.4516682).

Nach der derzeitigen Rechtslage können Kinder zivilrechtlich haftbar gemacht werden und wegen ihrer Tat Schmerzensgeld bzw. Schadensersatz zahlen müssen. Anders als im Strafrecht ist es im Zivilrecht möglich, ein Kind ab dem 17. Lebensjahr für einen von ihm verursachten Schaden zur Verantwortung zu ziehen. Voraussetzung ist allerdings, dass das Kind zum Tatzeitpunkt verstehen konnte, dass es sich schädigend verhält. Kann das Kind nicht haftbar gemacht werden, kommt eine Haftung der Eltern in Betracht, soweit diese ihre Aufsichtspflicht verletzt haben.

Es gibt zwar auch die rechtliche Möglichkeit, im Rahmen der Kinder- und Jugendpflege Maßnahmen und Hilfen zur Erziehung unter Aufsicht des Jugendamtes anzuordnen. Ebenfalls möglich ist unter bestimmten Bedingungen, dass den Eltern das Sorgerecht für das straffällig gewordene Kind entzogen wird und dieses in einer Pflegefamilie oder in einem Heim untergebracht wird. In schweren Fällen kann ein Gericht eine Unterbringung in einer Kinder- und Jugendpsychiatrie anordnen.

Im obigen Fall der drei 14-Jährigen und zwei 12-Jährigen griff keiner dieser Maßnahmen durch, weil eine Kindeswohlgefährdung nicht festgestellt wurde. Hilfsangebote, die durch das zuständige Jugendamt angeboten worden sind, wurden von den Sorgeberechtigten nicht angenommen.

Zu einem der 14-Jährigen Beschuldigten der ersten Tat ist bekannt geworden, gegen ihn sei Untersuchungshaft angeordnet worden, weil er in der Vergangenheit – als Kind – zweimal „wegen sexueller Belästigung aufgefallen“ sei.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die derzeitige Rechtslage unzureichend ist.

B. Lösung

Zur Lösung des beschriebenen Problems soll der Staatsanwaltschaft das Recht eingeräumt werden, beim zuständigen Familiengericht die Unterbringung des Kindes zu beantragen. Eine vorläufige Festnahme durch die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes zu diesem Zweck soll ebenfalls ermöglicht werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Ob durch die geplante Änderung dann in größerem Umfang als bisher Begutachtungsnotwendigkeiten und damit Mehrkosten für die Länder anfallen werden, bleibt abzuwarten.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderdelinquenz

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 1631b des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54), wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Auch auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann das Familiengericht eine Unterbringung des Kindes im Sinne des Absatzes 1 anordnen. Sie ist nur zulässig, wenn das Kind der Begehung einer rechtswidrigen Tat im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 5 StGB, insbesondere der Begehung von Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und gegen die körperliche Unversehrtheit, dringend verdächtig ist und solange sie zum Wohl des Kindes erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Besteht Wiederholungsgefahr oder hat das Kind wiederholt rechtswidrige Taten im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 5 StGB begangen, wird die Erforderlichkeit der Unterbringung vermutet.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Absatz 1 Satz 2 und 3 bzw. Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066), wird wie folgt geändert:

1. § 127 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Staatsanwaltschaft und die Beamten des Polizeidienstes sind bei Gefahr im Verzug zur vorläufigen Festnahme eines Kindes befugt, wenn dieses der Begehung einer rechtswidrigen Tat im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 5 StGB dringend verdächtig ist und eine Vorführung vor den Familienrichter gemäß § 1631b Absatz 2 BGB erfolgen soll. § 128 gilt entsprechend.“

- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

2. Dem § 152 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Vorschrift des § 1631b Absatz 2 BGB bleibt unberührt.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel der Regelung ist, delinquente Kinder vorläufig festnehmen zu können, um durch die Staatsanwaltschaft prüfen zu lassen, ob eine Unterbringung erforderlich ist. Die Regelung dient zum einen dem Kindeswohl. Denn häufig sind es die Eltern von delinquenten Kindern, die Hilfen der Jugendämter ablehnen und ihren Kindern die dringend erforderliche Behandlung ihrer Kinder verweigern. Zum anderen dient die Regelung auch dem Schutz der Allgemeinheit.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs ist die Änderung des § 1631b BGB dahingehend, dass der Staatsanwaltschaft neben dem Sorgeberechtigten ein Antragsrecht beim Familiengericht zur Unterbringung eines Kindes, eingeräumt wird. Zusätzlich soll es der Polizei und der Staatsanwaltschaft ermöglicht werden, Kinder, die im Verdacht stehen, eine rechtswidrige Tat im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 5 StGB begangen zu haben, vorläufig festzunehmen.

III. Alternativen

Es gibt weder Initiativen der Länder noch aus der Mitte des Deutschen Bundestages.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 1 Grundgesetz (GG).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Die vorgeschlagene Änderungen werden das Vertrauen der Bürger in den Rechtsstaat stärken und den zuständigen Institutionen ermöglichen, rechtzeitig und wirksam bei Kinderdelinquenz im Kindeswohl reagieren zu können.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs):

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung des § 1631b BGB wird es der Staatsanwaltschaft ermöglicht, beim Familiengericht einen Antrag auf Unterbringung eines delinquenten Kindes zu stellen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Kindeswohl sind durch die Neuregelung gewährleistet. Die Entscheidung über die Unterbringung bleibt dem Richter vorbehalten, so dass auch den verfassungsrechtlichen Vorgaben in Bezug auf freiheitsentziehenden Maßnahmen entsprochen ist.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung):

Nummer 1 (§ 127):

Die Änderung des § 127 StPO ermöglicht es der Polizei und der Staatsanwaltschaft ein delinquentes Kind vorläufig festzunehmen. Durch die entsprechende Anwendung des § 128 StPO sind die Vorgaben des Artikels 104 Absatz 3 Satz 1 GG garantiert.

Nummer 2 (§ 152):

Durch die Neuregelung wird der Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft auf die Vorschrift des § 1631b BGB erweitert.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

